

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, 21. Februar 2022

Tel.:089 / 2195 – (...)

Fax:089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 129/18

In dem Verfahren

(...)

-Antragstellerin zu 1.-

(...)

-Antragstellerin zu 2.-

Im Folgenden: Antragstellerinnen -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

gegen

(...)

und

(...)

- Antragsgegnerinnen-

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) folgenden

Einigungsvorschlag:

- I. Den Beteiligten wird folgender Gesamtvertrag vorgeschlagen:

Gesamtvertrag

Die Verwertungsgesellschaften

(...)

- (...) -

und

(...)

- (...) -

einerseits und

die (...)

und

(...)

vertreten durch (...)

- (...) -

andererseits

vereinbaren folgenden Gesamtvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 60e Abs. 5 UrhG für den auf Einzelbestellung eines Nutzers erfolgenden Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken im Sinne von § 1 Abs. 3 dieses Vertrags („Bibliotheken“) ausschließlich in den Fällen einer „internen Dokumentenlieferung“ im Sinne von § 3 Abs. 1 dieses Vertrags.
- (2) Vertragsgegenstand sind ausschließlich der Versand per Post, Fax und in sonstiger elektronischer Form von bis zu 10% eines erschienenen Werkes sowie einzelner Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, ausschließlich von Deutschland aus nach Deutschland.
- (3) Dieser Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Bibliotheken, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich in kirchlicher Trägerschaft, oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert sind.
- (4) Nicht Vertragsgegenstand ist der Kopienversand in den Fällen, die von den vertraglichen Regelungen zum „innerbibliothekarischen Leihverkehr“ zwischen der (...) und der (...) einerseits und (...) andererseits erfasst werden.

§ 2 Leistungen

- (1) Die Bibliotheken erheben die fällige Vergütung der Ansprüche gemäß § 1 in der in § 4 vereinbarten Höhe von den Bestellern der Kopien und führen diese an die (...) ab.
- (2) Die (...) und die (...) stellen die Bibliotheken von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrags frei.

- (3) Klarstellend halten die Parteien fest, dass eine Vergütungspflicht seitens der Bibliotheken für gemeinfreie Werke nicht besteht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine „**interne Dokumentenlieferung**“ ist gegeben, wenn die Bibliothek, die den Kopienversand auf Einzelbestellung eines Nutzers vornimmt, körperschaftlich mit einer Bildungseinrichtung im Sinne von § 60a Abs. 4 UrhG - soweit sie dem tertiären Bildungssektor zuzuordnen ist - verbunden ist und der Versand an Studierende (einschließlich Fernstudenten) derselben Bildungseinrichtung erfolgt.
- (2) Der Begriff „**Artikel**“ umfasst bis zu 10% eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.
- (3) Eine Lieferung gilt als „**ausgeführt**“, wenn das bestellte Dokument an den Nutzer abgeschickt worden ist oder wenn eine Nachricht an den Nutzer abgeschickt worden ist, dass er das bestellte Dokument abrufen kann. Eine Lieferung gilt nicht als ausgeführt, wenn technische Mängel eine Nutzung des Dokuments verhindern, insbesondere bei unvollständiger Lieferung oder mangelhafter Kopierqualität. In solchen Fällen gilt nur die korrigierte Lieferung als ausgeführt.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für jede ausgeführte Bestellung, die die Voraussetzungen einer „internen Dokumentenlieferung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Vertrags erfüllt, als angemessene Vergütung pro Artikel eine Vergütung in Höhe von 0,35 EUR.
- (2) Die in Absatz 1 vereinbarten Euro-Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (3) Die Vergütung erfolgt durch die Bibliotheken quartalsweise an die (...). Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab dem letzten Tag eines Kalenderquartals fällig.

§ 5 Auskünfte

Die Bibliotheken, die einen Kopienversand im Sinne des § 1 durchführen, übermitteln vierteljährlich – soweit vorhanden in elektronisch lesbarer Form – der (...) die notwendigen Informationen, die die (...) zur Auskehrung der urheberrechtlichen Entgelte benötigt (soweit möglich: Titel, Autor, Verlag, Jahrgang, Seitenzahl sowie ISSN oder ISBN). Nach Möglichkeit ist das von der (...) zur Verfügung gestellte Muster zu verwenden.

§ 6 Beitritt

Bibliotheken im Sinne von § 1 Absatz 3 dieses Vertrags haben das Recht, diesem Gesamtvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten. Durch den Beitritt kommt ein Vertrag zwischen der Bibliothek und den Verwertungsgesellschaften (...) und (...) zu den Bedingungen dieses Gesamtvertrags zustande. Der Beitritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der (...) zu erfolgen.

§ 7 Pflicht zur Bekanntmachung

(...) werden die Bibliotheken im Sinne von § 1 Absatz 3 dieses Vertrags über den Inhalt dieses Gesamtvertrags informieren und gegenüber den beitretenden Bibliotheken auf eine Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen hinwirken.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. März 2018 in Kraft. Er endet am 28. Februar 2023 und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigt.
- (2) Im Falle von wesentlichen Änderungen der rechtlichen Ausgangslage, insbesondere durch den deutschen oder europäischen Gesetzgeber oder Urteile höchster Gerichte, die die Auslegung von § 60e Abs. 5 UrhG betreffen, kann jede Seite Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrags schriftlich verlangen oder mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Sonstiges

- (1) Es besteht Einvernehmen, dass die Übermittlung eines Artikels gemäß § 1 Abs. 2 in sonstiger elektronischer Form möglichst mit einem Copyright-Vermerk gekennzeichnet ist.
 - (2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftformklausel abbedungen wird.
-
- II. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

 - III. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen gesamtschuldnerisch und die Antragsgegnerinnen gesamtschuldnerisch je zur Hälfte. Ihre außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten des von der (...) eingeleiteten Verfahrens streiten über die für den Kopienversand auf Einzelbestellung zu zahlende urheberrechtliche Vergütung nach §§ 60e Abs. 5, 60h Abs. 1 UrhG in den Fällen, in denen die Kopien durch öffentlich zugängliche Bibliotheken versandt werden, die körperschaftlich mit einer Bildungseinrichtung im Sinne von § 60a Abs. 4 UrhG verbunden sind, sofern die Kopien an Studierende einschließlich Fernstudenten derselben Bildungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden („interne Dokumentenlieferung“).

Die Antragstellerin (...) ist eine Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland für den Wortbereich die gesetzlichen Vergütungsansprüche der von ihr vertretenen Rechteinhaber wahrnimmt. Für den Bildbereich ist die (...) wahrnehmungsberechtigt. Im Bereich der Vergütung für den Kopienversand wird die (...) gleichzeitig im Auftrag der (...) tätig, die die Rechte an Fotografien, Bildwerken und Grafiken aller Art für die von ihr vertretenen Rechteinhaber wahrnimmt.

Die Antragsgegnerinnen sind Träger öffentlich zugänglicher Bibliotheken und werden als solche in dem vorliegenden Verfahren gemeinsam von (...) vertreten.

Die Bibliotheken versenden Kopien auf Einzelbestellung.

Der Kopienversand auf Bestellung war in der Vergangenheit zwischen den Beteiligten durch Gesamtverträge geregelt, die zwischen der (...) und der (...) einerseits und den Antragsgegnerinnen andererseits abgeschlossen worden waren (Vertrag vom (...) 2001, Anlage (...); vom (...) 2004, Anlage (...); vom (...) 2009/(...) 2010, Anlage (...)).

Anlässlich der Verhandlungen über den Abschluss eines weiteren Gesamtvertrags gerieten die Beteiligten über die Frage in Streit, ob der Versand von Kopien durch Bibliotheken auch dann vergütungspflichtig ist, wenn die Bibliothek körperschaftlich mit einer Bildungseinrichtung im Sinne von § 60a Abs. 4 UrhG verbunden ist und der Versand an Studierende (einschließlich Fernstudenten) derselben Bildungseinrichtung erfolgt. Die praktische Relevanz der Frage sei vor allem bei Universitätsbibliotheken gegeben, sofern ein Versand an eigene Studierende der jeweiligen Universität erfolgt. Die Antragsgegnerinnen verneinen in diesem Fall die Voraussetzungen einer Vergütungspflicht nach §§ 60e Abs. 5, 60h Abs. 1 UrhG, während die Antragstellerin eine solche bejaht.

Der letzte Gesamtvertrag von (...) 2009/(...) 2010 (Anlage (...)) wurde infolge dieser Unstimmigkeiten von der (...) mit Schreiben vom (...) zum 31.12.2016 – auch im Namen und in Vollmacht der (...) - gekündigt (Kündigungsschreiben, Anlage (...)).

Durch das zum 1.3.2018 in Kraft getretene Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) vom 1.9.2017 wurde der Kopienversand in § 60e Abs. 5 UrhG neu geregelt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes stellten die (...) und die (...) für den „Kopiendirektversand“ einen Tarif auf. Dieser umfasst unter anderem die Ansprüche nach § 60e Abs. 5 UrhG i.V.m. § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG (Tarif vom 1.3.2018, Anlage (...)). Für den Kopienversand zu nicht kommerziellen Zwecken beträgt die Vergütung pro übermitteltem Artikel je nach Nutzergruppe zwischen 1,40 EUR und 3,27 EUR (Ziffer II.1. des Tarifs), jeweils netto zuzüglich Umsatzsteuer. Schüler, Auszubildende und Studenten unterfallen der Nutzergruppe 1a in Ziffer II.1.b. des Tarifs; für sie fällt die niedrigste Vergütung in Höhe von 1,40 EUR pro übermitteltem Artikel an. Der Tarif unterscheidet nicht danach, ob die Kopien an Studenten anderer Bildungseinrichtungen oder an Studenten der „eigenen“ Bildungseinrichtung übersandt werden. Seit 19.12.2018 gilt ein neuer Tarif, der Vergütungssätze für die genannten Nutzergruppen in gleicher Höhe vorsieht.

Die (...) bot den Antragsgegnerinnen mit Schreiben vom (...) den Abschluss eines neuen Gesamtvertrags vor, der die „Umsetzung von § 60e Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)“ zum Gegenstand haben sollte und sich auf eine Regelung des Kopienversands von Bibliotheken beschränkte, die körperschaftlich mit einer Bildungseinrichtung verbunden sind, wenn der Versand an Studierende (einschließlich Fernstudenten) derselben Bildungseinrichtung erfolgt (Vertragsentwurf, vorgelegt als Anlage (...)). Die vorgeschlagene Vergütung entsprach der tariflichen Vergütung in Höhe von 1,40 EUR pro Artikel. Die Antragsgegnerinnen lehnten den Abschluss eines entsprechenden Vertrags mit der Begründung ab, dass die Überlassung von Kopien innerhalb der eigenen Institution nicht unter § 60e Abs. 5 UrhG falle (Anlage (...)).

Die Antragstellerin zu 1.) trägt vor, sie habe im Jahr 2015 feststellen müssen, dass insbesondere Universitätsbibliotheken offenbar in größerem Umfang Kopien an Studierende derselben Hochschule versenden würden, ohne diese Versandvorgänge gegenüber der Antragstellerin zu melden und abzurechnen. Aus ihrer Sicht handle es sich aber um einen nach §§ 60e Abs. 5, 60h Abs. 1 UrhG zu vergütenden Kopiendirektversand. Die Antragsgegnerinnen hätten hierzu die Auffassung vertreten, dass der Versand an eigene Studenten einer Einrichtung nach § (...) des

Gesamtvertrags vom (...) 2010 (Anlage (...)) vom Vertrag ausgenommen und nicht vergütungspflichtig sei. Unter „Einrichtung“ sei aber lediglich die versendende Bibliothek selbst, nicht jedoch eine Hochschule als Ganzes gemeint. Dies folge bereits aus § 53a UrhG a.F., der eine Privilegierung zu Gunsten von Bibliotheken, nicht aber zu Gunsten von Hochschulen als Ganzes vorgesehen habe. Mit dem Begriff „Einrichtung“ könne nur diejenige Institution gemeint sein, um die es in der konkreten Schrankenregelung gehe und bezüglich derer der Gesamtvertrag geschlossen worden sei. Dies habe die Antragstellerin den Antragsgegnerinnen mit Schreiben vom (...) mitgeteilt.

Der Vorschlag eines Gesamtvertrags (Anlage (...)) beschränke sich auf eine Regelung bzgl. Studierenden derselben Bildungseinrichtung, da die Vergütungspflicht eines Versands an „fremde“ Studierende unstrittig sei und bereits von dem am 1.3.2018 veröffentlichten Tarif (Anlage (...)) erfasst werde. Der Versand an „eigene“ Studierende sei jedoch dem Versand an „fremde“ Studierende gleichzustellen, weil § 60e Abs. 5 UrhG insoweit nicht unterscheide. Der Vergütungsvorschlag entspreche der tariflichen Vergütung für die Nutzergruppe 1a; über die Vergütungshöhe sei aber noch nicht verhandelt worden.

Die Vergütungsansprüche nach § 54c Abs. 1 UrhG und nach § 60e Abs. 5 UrhG betreffen unterschiedliche Nutzungen, nämlich die Erstellung von Vervielfältigungen einerseits (§ 54c Abs. 1 UrhG) und die Übermittlungshandlung andererseits (§ 60e Abs. 5 UrhG). Der Vergütungsanspruch nach § 54c Abs. 1 UrhG trete somit neben den Vergütungsanspruch nach § 60h Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 60e Abs. 5 UrhG.

Der Gesetzgeber habe in § 60h Abs. 3 S. 2 UrhG vorgesehen, dass im Fall des § 60e Abs. 5 UrhG – als Ausnahme zu der sonst möglichen pauschalen Vergütung - eine Einzelerfassung und Einzelabrechnung der Übermittlungsvorgänge zu erfolgen habe. Daher könne das Argument, dies führe zu einem unverhältnismäßigen administrativen und finanziellen Aufwand bei den Bibliotheken, nicht berücksichtigt werden. Abgesehen davon sei der Vortrag auch unsubstantiiert und werde mit Nichtwissen bestritten.

Selbst wenn eine Vervielfältigung unter Umständen sowohl nach den §§ 60a und 60c UrhG als auch nach § 60e Abs. 5 UrhG erlaubt sein könne, würde dies nicht bedeuten, dass nur eine pauschale Vergütung nach § 60h Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 UrhG geschuldet würde, da § 60e Abs. 5 UrhG erkennbar eine Spezialregelung zu den §§ 60a und 60c UrhG sei. Dies werde insbesondere aus der abweichenden Vergütungsregelung in § 60h Abs. 3 S. 2 UrhG deutlich.

Hinsichtlich der Vergütungshöhe verweist die Antragstellerin auf den von ihr mit den Antragsgegnerinnen abgestimmten Tarif zur Regelung des Kopierversands auf Bestellung. Die nach diesem Tarif geltenden Vergütungen würden von den abrechnenden Bibliotheken auch vorbehaltlos bezahlt. Es gebe keinen Grund, warum bei der Vergütungshöhe zwischen dem Versand durch eine Hochschulbibliothek einerseits und eine Nicht-Hochschulbibliothek andererseits unterschieden werden sollte, oder danach, an welcher Hochschule die Studierenden als Empfänger immatrikuliert sei. Der Übermittlungsvorgang und die damit zu vergütende Nutzung sei in beiden Fällen gleich.

Die Antragstellerin zu 1.) beantragte zunächst den Erlass eines Einigungsvorschlags gemäß der als Anlage (...) vorgeschlagenen Formulierung.

Die Antragstellerin zu 1.) beantragt zuletzt mit Schriftsatz vom (...),

den Erlass eines Einigungsvorschlags mit dem Inhalt gemäß der Anlage (...) zu diesem Schriftsatz sowie die Abweisung der Anträge zu 2. und 3. aus dem Schriftsatz der Antragsgegner vom (...).

Anlage (...) lautet:

(...)

Mit Schriftsatz vom (...) teilte der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin zu 1.) nach telefonischem Hinweis des Vorsitzenden der Schiedsstelle mit, dass er auch die Antragstellerin zu 2.) vertrete und erklärte deren Beitritt zum Verfahren.

Die Antragstellerin zu 2.) stellte mit Schriftsatz vom (...) einen gleichlautenden Antrag.

Die Antragsgegnerinnen beantragen zuletzt mit Schriftsatz vom (...),

1. Der Antrag der Klägerin auf Festsetzung des als Anlage (...) vorgelegten Gesamtvertrags wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt, also der Anfertigung und Überlassung von Vervielfältigungen an die eigenen Studierenden (einschließlich Fernstudierenden) einer Bildungseinrichtung durch eine mit dieser verbundenen Bibliothek, nicht um Nutzungshandlungen gemäß §§ 60e Abs. 5, 60h Abs. 1 UrhG handelt.
3. Hilfsweise wird beantragt, dass die Schiedsstelle einen Gesamtvertrag vorschlägt, in dem die nachstehend ausgeführten Anmerkungen zum Gesamtvertragsentwurf der Antragstellerin berücksichtigt werden.

Die Antragsgegnerinnen tragen vor, sie halten an ihrer Auffassung fest, dass für interne Dokumentenüberlassungen keine gesonderte Einzelvergütung zu bezahlen sei. Diese werde vielmehr über die Betreibervergütung sowie die Geräteabgaben der §§ 60a, 60g Abs. 1, Abs. 2, 54, 54c UrhG geleistet. Eine Sondervergütung wäre unverhältnismäßig, da ein hoher administrativer und finanzieller Aufwand bei den Bibliotheken entstünde, der den Nutzen deutlich übersteige. Im Zweifel könnte dieser Service von den Bibliotheken gar nicht mehr erbracht werden, was mit dem Sinn und Zweck des UrhWissG aber unvereinbar wäre, zumal die Vergütung lediglich die Überlassungsvorgänge betreffe, während die im Rahmen der internen Dokumentenüberlassung erstellten Vervielfältigungen bereits gemäß § 60h Abs. 1 S. 2 UrhG nach den §§ 54 bis 54c UrhG vergütet würden.

Eine reine Überlassungsvergütung wäre, wenn überhaupt, nur in äußerst geringer Höhe angemessen. Denn durch die interne Dokumentenlieferung würde die Nutzung der Bibliotheksbestände weder intensiviert noch räumlich erweitert. Die Kopien dürften, anders als nach §§ 60a, 60c, nur individuell übermittelt und nicht öffentlich zugänglich gemacht oder verbreitet werden. Die interne Dokumentenüberlassung entspreche dem physischen Aushändigen von analogen oder digitalen (z.B. auf USB-Sticks gespeicherten) Kopien. Es werde lediglich der Prozess der Aushändigung erleichtert.

Vor diesem Hintergrund sei der Vergütungsvorschlag der Antragstellerinnen weit überzogen. Die Antragsgegnerinnen halten jegliche Zusatzvergütung für unangemessen und unverhältnismäßig. Rein hilfsweise schlagen sie eine Vergütung in Höhe von 3 Cent pro im Rahmen der internen

Dokumentenüberlassung überlassener Kopie vor. Der Vorschlag lehne sich an die Vergütung nach den §§ 60a, 60c UrhG an, über die derzeit parallel in dem Schiedsstellenverfahren Sch-Urh 90/20 verhandelt werde. Nutzungen von geschützten Sprachwerken gemäß §§ 60a, 60c UrhG sollten auf Basis einer Seitenvergütung in Höhe von 1,1 ct vergütet werden; dies sei in jenem Verfahren unstreitig.

Da unter den Schrankenbestimmungen der §§ 60a, 60c UrhG wesentlich weitergehende Nutzungsmöglichkeiten erlaubt seien, wie etwa das Online-stellen von Kopien oder die Verbreitung und Überlassung mit allen anderen denkbaren Mitteln an Teilnehmergruppen, die eine Öffentlichkeit darstellten, sei vorliegend eine um 50% reduzierte Seitenvergütung zugrunde zu legen, da es lediglich um die Vergütung des individuellen Übermittlungsakts gehe, der als solcher nicht einmal eine urheberrechtlich relevante Handlung darstelle.

Dabei sei von einem durchschnittlichen Seitenumfang von 5 Seiten pro Kopie auszugehen. Erfahrungsgemäß würden Studierende insbesondere Kopien von Beiträgen aus Fachzeitschriften anfordern, die hauptsächlich aus den Bereichen Naturwissenschaften, Technologie und Medizin stammten. Diese Beiträge hätten in aller Regel einen Umfang von nicht mehr als 2 Seiten. In anderen Disziplinen oder bei Buchkapiteln seien die Beiträge zum Teil länger, so dass von durchschnittlich 5 Seiten auszugehen sei. Hieraus errechne sich eine Vergütung pro Dokument von: $0,55 \text{ ct/Seite} * 5 \text{ Seiten} = 2,75 \text{ ct}$, aufgerundet auf 3 ct.

Die **Antragstellerinnen entgegnen**, sie bestreiten, dass in den Naturwissenschaften die übermittelten Beiträge in aller Regel nicht mehr als 2 Seiten umfassten. Gleiches gelte für die weitere Behauptung, dass auch unter Berücksichtigung von Auszügen aus Büchern nur von einem durchschnittlichen Umfang von 5 Seiten pro übermittelter Kopie auszugehen sei.

Die Schiedsstelle teilte den Beteiligten mit Hinweisbeschluss vom (...) mit, dass sie davon ausgeht, dass die streitgegenständliche „interne Dokumentenlieferung“ unter die Regelung des § 60e Abs. 5 UrhG fällt und somit gesondert nach § 60h Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 UrhG zu vergüten ist. Auf den Beschluss wird Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und zum Teil auch begründet.

1. Die Schiedsstelle bleibt bei ihrer im Hinweisbeschluss vom (...) mitgeteilten Rechtsauffassung, dass die „interne Dokumentenlieferung“ unter § 60e Abs. 5 UrhG fällt und somit nach § 60h Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 UrhG gesondert zu vergüten ist. Daher ist auf den Antrag der Antragstellerinnen hin und aufgrund des Hilfsantrags zu 3. der Antragsgegnerinnen gemäß § 110 Abs. 1 VGG ein Gesamtvertrag vorzuschlagen.

Zwar halten die Antragsgegnerinnen in ihrem letzten Schriftsatz vom (...) an ihrer gegenteiligen Rechtsauffassung fest. Würde man dem folgen, könnte die Schiedsstelle keinen Gesamtvertrag vorschlagen, weil der zu regelnde Sachverhalt dann nicht gesondert vergütungspflichtig wäre.

Den Antragsgegnern ist zwar darin zuzustimmen, dass die Einbeziehung der internen Dokumentenlieferungen in den Regelungsbereich von § 60e Abs. 5 UrhG sowie die damit verbundene Notwendigkeit einer Einzelerfassung und –abrechnung dem Zweck des UrhWissG, die digitale Zugänglichkeit von Werken zu Unterrichts- und Forschungszwecken zu vereinfachen, möglicherweise diametral entgegenläuft. Richtig ist auch, dass sich aus der Gesetzesbegründung zu § 60e Abs. 5 UrhG (bzw. zuvor § 53a UrhG) nicht ergibt, dass sich Bibliotheken nur auf diese spezielle Erlaubnisnorm stützen können, zumal die Rechte der Bibliotheken gestärkt werden sollten, demgegenüber aber die Befugnisse nach §§ 60a, 60c UrhG jedenfalls hinsichtlich der prozentualen Begrenzung weiter wären. Auch in Anbetracht der Gesetzeshistorie kann durchaus in Betracht gezogen werden, ob sich Bibliotheken im Fall der internen Dokumentenlieferung nicht anstatt auf die eigene Erlaubnisnorm des § 60e Abs. 5 UrhG auf die Erlaubnisnormen der Nutzer nach §§ 60a, 60c UrhG stützen können, da sie die Verwertungshandlung für diese Dritten Nutzer, welche prinzipiell vor Ort sind, vornehmen, womit an sich keine intensivere Werknutzung verbunden ist (so Kleinkopf/Pflüger, „Digitale Bildung, Wissenschaft und Kultur – Welcher urheberrechtliche Reformbedarf verbleibt nach Umsetzung der DSM-RL durch das Gesetz zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt?“, in ZUM 2021, 6423, 653 ff.).

All diese Argumente sind jedoch weder dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung in § 60e Abs. 5 UrhG, noch der Gesetzessystematik eindeutig zu entnehmen. § 60e Abs. 5 UrhG

beinhaltet schlicht hinsichtlich des „Ob“ der gesonderten Vergütungspflicht keine Unterscheidung danach, welchem Nutzerkreis die Kopien überlassen werden. Auch der Gesetzessystematik ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob sich Bibliotheken neben § 60e Abs. 5 auch auf andere Erlaubnisnormen stützen können (so auch Kleinkopf/Pflüger, a.a.O., 653).

Die Schiedsstelle sieht sich ohne eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung daher derzeit außerstande, der Auffassung der Antragsgegnerinnen zu folgen.

2. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG statthaft, da der Streitfall den Abschluss eines Gesamtvertrags betrifft und eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 VGG.

Der Beitritt der (...) zum Verfahren ist gemäß § 95 Abs. 1 VGG i.V.m. §§ 59, 60, 263 ZPO analog zulässig, da er sachdienlich ist (vgl. Musielak/Voit, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 263 Rn. 23), und die weiteren Voraussetzungen der einfachen Streitgenossenschaft vorliegen. Die (...) wird nach eigenem Vortrag im Bereich der Vergütungen für den Kopienversand gleichzeitig im Auftrag der (...) tätig und zog nach den bisherigen Gesamtverträgen auch die Vergütung für die (...) ein. Die (...) war aber auch in der Vergangenheit neben der (...) selbst Partei der Gesamtverträge, so dass es sachdienlich ist, dass sie auch Partei des nun vorzuschlagenden Gesamtvertrags ist.

3. Die Schiedsstelle schlägt gemäß § 110 Abs. 1 S. 1 VGG den aus dem Tenor ersichtlichen Gesamtvertrag vor.

- a) Die tariflichen Vergütungen für den Kopierendirektversand sind nach dem unwidersprochenen Vortrag der Antragstellerinnen zwischen den Beteiligten unstreitig. Sie betragen nach dem derzeit gültigen Tarif vom 19.12.2018 zwischen mindestens 1,40 EUR (Versand zu nicht kommerziellen Zwecken an Schüler, Auszubildende und Studierende) und maximal 16,36 EUR (Versand an kommerzielle Nutzer bei Übermittlung per Fax oder in sonstiger elektronischer Form).

Im vorliegenden Verfahren wurde nicht weiter vorgetragen, auf welcher Basis diese tariflichen Vergütungen ermittelt wurden. Es zeigt sich jedoch, dass sie Ausfluss einer über 20 Jahre gelebten Vertragspraxis sind:

Bereits im Jahr 2001 vereinbarten die Beteiligten einen Vertrag zur Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche für den Kopierendirektversand, erstmals mit Geltung ab dem 01.09.2000 (Vertrag, vorgelegt als Anlage (...)). Dieser Vertrag wurde aufgrund der Feststellungen in dem Urteil des BGH vom 25.02.1999 geschlossen („Kopierendirektversand“, Az. I ZR 118/96, NJW 1999, 1953), wonach der Kopienversand gesondert zu vergüten sei. Er sah Vergütungen pro versandtem Artikel in Höhe von mindestens 1,02 EUR (Schüler, Auszubildende, Studierende) und maximal 5,11 EUR vor (Selbständige und kommerzielle Besteller). Die (...) verpflichtete sich in einer Protokollnotiz dazu, einen Tarif zu veröffentlichen, der um 25% über den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütungssätzen liegen sollte (vgl. Protokollnotizen, S. 6, Anlage (...)).

Der letzte Gesamtvertrag vom (...) 2009/(...) 2010 (Anlage (...)) lief bis zum 31.12.2016 (vgl. Kündigungsschreiben, Anlage (...)) und sah Vergütungen in Höhe von mindestens 1,00 EUR (Schüler, Auszubildende, Studierende) und maximal 12,00 EUR (u.a. gewerbliche Unternehmer) vor. Die (...) und die (...) hatten mit Datum vom 19.12.2011 zum 01.01.2012 einen entsprechenden Tarif aufgestellt (vorgelegt als Anlage (...)), der die Vergütung der Ansprüche nach der zum 01.01.2008 eingefügten gesetzlichen Regelung des § 53a UrhG regelte. Der Tarif sah Vergütungen von mindestens 1,25 EUR (Versand an Schüler, Auszubildende, Studierende) und maximal 15,00 EUR (Versand u.a. an gewerbliche Unternehmen) vor.

Vor dem Hintergrund dieser über einen Zeitraum von knapp 20 Jahren gelebten Vertragspraxis der Beteiligten und in Anbetracht der Tatsache, dass keine Einwände gegen die tarifliche Vergütung vorgebracht wurden, geht die Schiedsstelle davon aus, dass die derzeit als Tarif veröffentlichten Vergütungen für den Kopierendirektversand als grundsätzlich angemessen anzusehen sind.

- b) Dies gilt jedoch nicht für die hier streitgegenständliche „interne Dokumentenlieferung“. Für diese wäre nach dem Tarif eine Vergütung in Höhe von 1,40 EUR pro übermitteltem Artikel zu bezahlen. Diese Vergütung hält die Schiedsstelle vor dem Hintergrund der Ausführungen des BGH in seinem grundlegenden Urteil zum Kopienversand (Urteil vom 25.02.1999, a.a.O.) für nicht angemessen.

aa) Der BGH hat seinerzeit in seinem Urteil „Kopienversanddienst“ den gesonderten Vergütungsanspruch der Urheber für den Kopienversand wie folgt begründet (Urteil v. 25.02.1999, a.a.O., 1956-1957, Hervorhebungen durch die Schiedsstelle):

*„Die Verhältnisse, die bestanden, als der Gesetzgeber seine Entscheidung getroffen hat, mit § 53 UrhG auch die Werknutzung durch Kopienversanddienste freizustellen, haben sich – wie allgemein bekannt ist – im Laufe der letzten Jahre entscheidend verändert. (...) Die mit dem Kopienversand verbundenen Zugriffsmöglichkeiten auf urheberrechtlich geschützte Werke haben sich aber aufgrund der technischen Entwicklung und des erreichten Standes der technischen Ausrüstung der Endverbraucher erheblich verstärkt. **In den letzten Jahren sind elektronische Datenbanken zur Katalogisierung von öffentlich zugänglichen Bibliotheksbeständen und zur Materialsuche für die Nutzung durch eine breite Öffentlichkeit eingeführt worden. Das Internet ermöglicht nunmehr einem Massenpublikum – zunehmend unabhängig von Ort und Zeit -, auf solche Datenbanken zuzugreifen, um Literatur zu suchen und zur Kopienbestellung auszuwählen. (...) Die Bibliotheksbestände sind schon dadurch für Nutzer unvergleichlich stärker als früher erschlossen. (...) Der Funktion nach ist der Kopienversand damit unter den Verhältnissen, die sich aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ergeben haben, geeignet, als wichtiger Weg zur Werkvermittlung neben den Verlagsvertrieb zu treten. Ein Kopienversanddienst ist unter den heutigen Verhältnissen weit mehr als eine Hilfseinrichtung, die im Auftrag eines Bestellers, der bereits auf ein Werkexemplar Zugriff hat, nur den technischen Vorgang des Vervielfältigens erledigt, den der Besteller aus praktischen Gründen – etwa aus Zeitgründen oder mangels eines Vervielfältigungsgeräts – nicht in seiner eigenen Sphäre selbst vornehmen kann oder will. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung hat zudem die Grundlage dafür gelegt, im Wege des Kopienversands die Bestände öffentlicher Bibliotheken und anderer öffentlicher Einrichtungen in größtem Umfang für gewerbliche oder sonst gewinnorientierte Nutzungen durch umgehende Versorgung von Interessenten weit über den Kreis der Nutzer vor Ort hinaus zu erschließen.“***

Der BGH betont die durch den technischen Fortschritt bedingte stärkere Erschließung der Bibliotheksbestände und die gewachsene Bedeutung des Kopienversands

für Nutzer, die gerade nicht vor Ort sind und selbst Zugriff auf die Werkexemplare haben. Der Kopienversand sei in diesem Kontext geeignet, als wichtiger Weg zur Werkvermittlung neben den Verlagsvertrieb zu treten. Es gehe um mehr als eine Hilfseinrichtung für Nutzer, die ohnehin bereits auf das Werkexemplar Zugriff hätten und lediglich aus praktischen Gründen den Kopienversand nutzen würden.

bb) Diese Argumente, die zur Einführung des gesonderten Vergütungsanspruchs für den Kopienversand auf Bestellung führten, sind aber gerade für die streitgegenständliche interne Dokumentenlieferung in aller Regel nicht gegeben. Denn die Studierenden der jeweiligen Hochschule, die körperschaftlich mit der Bibliothek verbunden ist, haben ohnehin vor Ort Zugriff auf die benötigten Werkexemplare und können sich die Kopien selbst erstellen oder erstellen lassen. Diese Nutzergruppe ist somit gar nicht auf den Kopienversand durch ihre Bibliothek angewiesen. Die Bibliotheksbestände werden für diese Nutzergruppe nicht weitergehend erschlossen als sie es ohnehin schon sind. Die Schiedsstelle sieht in dieser Konstellation keine den Verlagsvertrieb ersetzende Werkvermittlung als gegeben an. Vielmehr entspricht der Kopienversand bei dieser Nutzergruppe nur der vom BGH formulierten „Hilfseinrichtung“, die lediglich aus praktischen Gründen genutzt wird.

Dennoch kann der Kopienversand auf Bestellung bei der internen Dokumentenlieferung nicht – wie die Antragsgegner meinen – vergütungsfrei gestellt werden (vgl. oben).

Die Schiedsstelle hält es aber aufgrund der aufgezeigten, wesentlichen Unterschiede zu denjenigen Fallgestaltungen, die der BGH zur Begründung einer gesonderten Vergütungspflicht aufgeführt hat, für gerechtfertigt, die angemessene Vergütung für die „interne Dokumentenlieferung“ deutlich unterhalb der vereinbarten tariflichen Vergütung festzusetzen.

cc) Die Schiedsstelle setzt im Rahmen ihres Ermessens für die interne Dokumentenlieferung einen Betrag von 0,35 EUR pro übermitteltem Artikel und damit in Höhe von 1/4 der tariflichen Vergütung fest.

(1) Die Antragsgegnerinnen möchten für die hier streitgegenständliche interne Dokumentenlieferung auf die im Rahmen der Schranken von §§ 60a, 60c UrhG von

den Beteiligten vereinbarte Seitenvergütung von 1,1 ct abstellen und zieht eine durchschnittliche Seitenzahl von 5 Seiten heran. Sie haben zuletzt vortragen, dass im Rahmen des zwischen den Beteiligten unter dem Aktenzeichen Sch-Urh 90/20 geführten Schiedsstellenverfahrens unstrittig sei, dass Nutzungen von geschützten Sprachwerken gemäß §§ 60a, 60c UrhG in Höhe von 1,1 ct pro Seite vergütet werden sollen. An diese Vergütung müsse die Vergütung nach § 60e Abs. 5 UrhG angelehnt werden, wobei eine Reduktion um 50% gerechtfertigt sei, weil die §§ 60a, 60c UrhG wesentlich weitergehende Nutzungsmöglichkeiten eröffneten.

Wie die Schiedsstelle jedoch bereits festgestellt hat, fällt die interne Dokumentenlieferung in den Regelungsbereich von § 60e Abs. 5 UrhG und kann somit nicht pauschal nach einer Vergütung abgerechnet werden, die im Rahmen anderer Schranken entwickelt wurde. Zwar kommt es beim Zweck der Nutzung zu Überschneidungen mit den nach §§ 60a, 60c UrhG erlaubten Nutzungen, da Studierende den Kopienversand in aller Regel zu Zwecken des eigenen Studiums und somit für die eigene wissenschaftliche Forschung oder zur Veranschaulichung des Unterrichts bzw. der Lehre an der Hochschule nutzen werden. Allerdings würde dieses Argument für jeglichen Kopienversand an Studenten gelten, nicht nur für den internen Kopienversand. Des Weiteren ist der nach den Schranken jeweils erlaubte Nutzungsumfang unterschiedlich ausgestaltet. Während es § 60e Abs. 5 UrhG Bibliotheken erlaubt, Vervielfältigungen auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken zu übermitteln, erlaubt § 60a UrhG in gewissem Umfang und für bestimmte Personenkreise Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in sonstiger Weise öffentlich wiederzugeben. § 60c UrhG gestattet zu Zwecken der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken in gewissem Umfang und für bestimmte Personenkreise. Es handelt sich mithin nach Art und Umfang um völlig unterschiedliche Schrankenbestimmungen.

Dazu kommt, dass sich die Beteiligten für den Kopienversand auf Bestellung nach § 60e Abs. 5 UrhG auf tarifliche Vergütungen pro übermitteltem Artikel geeinigt haben, die zwischen mindestens 1,40 EUR und maximal 16,36 EUR liegen (vgl. oben). Diese Vergütungen sind mit einer Seitenvergütung von 1,1 ct nicht in

Einklang zu bringen. Für die interne Dokumentenlieferung, die ebenso ein Fall des § 60e Abs. 5 UrhG ist, kann daher nicht auf diese - im Rahmen der anderslautenden Schranken von §§ 60a, 60c UrhG entwickelte - Seitenvergütung abgestellt werden. Dies würde die interne Dokumentenlieferung komplett aus dem bestehenden Vergütungsregime zu § 60e Abs. 5 UrhG herauslösen. Gründe, die dies rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Schiedsstelle hält es aus diesen Gründen für erforderlich, für die interne Dokumentenlieferung nach § 60e Abs. 5 UrhG eine gesonderte Vergütung zu ermitteln.

- (2) Die Schiedsstelle hält eine Vergütung von 0,35 EUR pro übermitteltem Artikel für angemessen.

Dieser Vergütungsvorschlag ist durch folgende Überlegungen motiviert:

Die seinerzeitige Begründung des Bundesgerichtshofs (siehe oben), praeter legem eine Vergütung für den Kopienversand vorzusehen, fußte vor allem auf der Erwägung, dass durch den Kopienversand die Bestände der Bibliotheken in einem das Verlagsgeschäft surrogierenden Ausmaß erschlossen würden. Dieser Gedanke trifft für den Fernversand und für den internen Kopienversand nicht in gleicher Weise zu. Der interne Kopienversand ersetzt nicht den Kauf oder die Leihe eines Werkes, sondern nur den eigenen Gang zum Kopierer beziehungsweise die Abholung des durch Dritte vervielfältigten Werks. Die Bedeutung des Nutzungsvorgangs „(interner) Versand“ ist im Vergleich zum Nutzungsvorgang „Vervielfältigung“ in diesen Fällen nur gering und kann als nachrangig angesehen werden. Maßgeblich ist die Vervielfältigung, die gegebenenfalls auch selbst – in Persona – erstellt werden könnte.

Daraus folgt aber aus Sicht der Schiedsstelle,

dass die Vergütung für die Vervielfältigung und den daran anschließenden Versand bei der internen Dokumentenlieferung nicht höher sein kann als die (nur) durch die Vervielfältigung „erlangte“ Vergütung.

Diese (hypothetische) Vergütung für eine Vervielfältigung hat die (...), der die (...) und die (...) als Gesellschafterin angehören, in vielen vor der Schiedsstelle geführten Verfahren über die angemessene Vergütung für verschiedene Geräte und Speichermedien beziffert. Im Bereich der Fachzeitschriften wird der Wert einer Vervielfältigung pro Beitrag mit 36, 78 ct. bemessen.

Dieser Betrag errechnet sich nach dem Vortrag der (...) auf Basis der Vergütungen, die Urheber durchschnittlich in der genannten Gattungsart für einen journalistischen Beitrag je gedrucktem (vervielfältigtem) Exemplar erhalten.

Die (...) hat als Basis auf die vom Deutschen Journalistenverband (DJV) veröffentlichten „Vertragsbedingungen und Honorare 2013“ zurückgegriffen (vgl. https://www.djv.de/fileadmin/user_upload/Freidateien/Freie-Honorare/Honore2013.pdf, Seite 40). Hieraus ergibt sich ein Honorarraum für Fachzeitschriften je Seite in Höhe von EUR 210,00 bis EUR 1.200,00, woraus die (...) einen Honorarmittelwert von 705,00 EUR je Seite errechnet.

In einem nächsten Schritt hat die (...) die mittlere Druckauflage (Median) der jeweiligen Gattung ermittelt. Hierfür zieht sie die von der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern (IVW) erhobenen Daten zur Druckauflage von u.a. Fachzeitschriften heran. Die mittlere Druckauflage für Fachzeitschriften wird nach dem Vortrag der (...) für das 4. Quartal 2016 mit 11.500 angegeben.

Anschließend wird die durchschnittliche Anzahl der Seiten eines Beitrags ermittelt. Diese setzt die (...) bei Fachzeitschriften mit 6 Seiten je Beitrag fest.

Diesen Vortrag der (...), dem die (...) und die (...) als Gesellschafterinnen angehören, macht die Schiedsstelle sich zu Eigen.

Aus dem Honorarmittelwert pro Seite und der mittleren Druckauflage lässt sich die durchschnittliche Vergütung pro Seite bei Fachzeitschriften ableiten, die die Urheber je Vervielfältigung erhalten: $705,00 \text{ EUR} : 11.500 = 6,13 \text{ ct.}$ Diese Seitenvergütung multipliziert mit einer durchschnittlichen Seitenzahl von 6 Seiten ergibt eine Vergütung in Höhe von **36,78 ct. pro vervielfältigtem Fachartikel.**

Des Weiteren ist der Wert einer Vervielfältigung bei Auszügen aus Büchern mit einzubeziehen. Diesen berechnet die Schiedsstelle überschlägig wie folgt:
 Die durchschnittliche Länge derjenigen Bücher, aus denen nach § 60e Abs. 5 UrhG bis zu 10 Prozent vervielfältigt werden dürfen, wurde von den Beteiligten nicht dargelegt. Aus einer im Internet abrufbaren Übersicht (<https://k-lytics.com/e-book-page-length/>) über die durchschnittliche Seitenzahl der US-amerikanischen Kindle-Top-100 Bestseller in den 30 bedeutendsten Amazon Kindle-Kategorien (Stand: Januar 2020) lässt sich eine durchschnittliche Seitenzahl von rund 327 Seiten pro Buch ableiten (ohne Einbeziehung der Kategorien 4 „Children`s eBooks“, 24 „Romance“, 18 „Mystery, Thriller & Suspense“ und 26 „Science Fiction & Fantasy“):

ID	Category	Average Page Length	Graph	Index: Best = 100 Worst = 1	Category Position
4	Children's eBooks	123		100.0	1
9	Education & Teaching	192		82.7	2
5	Comics, Manga & Graphic Novels	198		81.2	3
6	Computers & Technology	259		65.9	4
20	Parenting & Relationships	279		61.0	5
1	Arts & Photography	287		59.1	6
8	Crafts, Hobbies & Home	290		58.2	7
27	Self-Help	297		56.5	8
10	Engineering & Transportation	297		56.4	9
15	Lesbian, Gay, Bisexual & Transgender eBooks	299		55.9	10
3	Business & Money	301		55.4	11
28	Sports & Outdoors	311		52.9	12
11	Health, Fitness & Dieting	312		52.8	13
19	Nonfiction	320		50.7	14
21	Politics & Social Sciences	321		50.5	15
23	Religion & Spirituality	324		49.8	16
16	Literature & Fiction	337		46.5	17
7	Cookbooks, Food & Wine	341		45.6	18
30	Travel	343		45.1	19
2	Biographies & Memoirs	343		45.1	20
13	Humor & Entertainment	346		44.4	21
24	Romance	357		41.6	22
18	Mystery, Thriller & Suspense	360		40.7	23
22	Reference	362		40.2	24
25	Science & Math	382		35.3	25
29	Teen & Young Adult	397		31.6	26
12	History	397		31.5	27
17	Medical eBooks	445		19.7	28
26	Science Fiction & Fantasy	447		19.0	29
14	Law	519		1.0	30

Ausgehend davon würden bei Kopien aus einem Buch maximal 33 Seiten anfallen.

Der durchschnittliche Buchpreis im deutschen Buchhandel betrug nach einer Übersicht von Statista für die hier relevanten Warengruppen 20,91 EUR (ohne die Kategorien „Reise“, „Belletristik“ und „Kinder- und Jugendbuch; vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/952440/umfrage/durchschnittlicher-buchpreis-nach-warengruppen/>). Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Nettoladenpreis in Höhe von 19,54 EUR.

Das durchschnittliche Autorenhonorar beträgt nach einem Gutachten der Universität Mannheim aus dem Jahr 2003 bei Sachbüchern (Hardcover) 8,29% des Nettoladenpreises. Diverse Quellen aus dem Internet geben die durchschnittliche Vergütung für Autoren bei Sachbüchern (Hardcover) mit 7%-10%, teilweise bis zu 12% des Nettoladenpreises an (z.B. unter www.die-schreibtrainerin.de; www.booknsoul.de; www.buch-schreiben.de). Die Schiedsstelle setzt hier pauschal einen Wert von 9% des Nettoladenpreises an.

Unter Zugrundelegung dieser Annahmen ergibt sich bei Büchern eine Seitenvergütung von $1.954 \text{ ct} \cdot 0,09 / 327 =$ (gerundet) 0,54 ct. **Pro vervielfältigtem Buchauszug** mit einem Umfang von maximal 33 Seiten würden hiermit **17,82 ct** anfallen.

Nicht bekannt ist schließlich, in welchem Verhältnis die Anzahl der kopierten Beiträge aus Fachzeitschriften zu der Anzahl der Kopien aus ganzen Büchern steht. Nach unbestrittener Darstellung der Antragsgegner werden Auszüge aus Büchern viel seltener angefordert als Fachartikel, ohne dass diese jedoch imstande war, ein Verhältnis anzugeben. Unter der pauschalen Annahme, dass dieses Verhältnis 1:10 bis 1:20 beträgt, erachtet die Schiedsstelle eine Vergütung von gerundet 35 ct pro im Rahmen der internen Dokumentenlieferung übermittelter Kopie für angemessen.

dd) Zu den weiteren vertraglichen Klauseln:

§ 3

In § 3 Abs. 1 wurde eine Definition der internen Dokumentenlieferung aufgenommen.

§ 6

Die Beitrittsklausel wurde (...) entsprechend übernommen und stellt klar, dass es sich nach dem Verständnis der Antragsgegnerinnen (Schriftsatz vom (...)) um einen „Rahmenvertrag“ handelt, dem die Bibliotheken beitreten können. (...) übernehmen keine unmittelbaren Zahlungspflichten.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

Als Vertragslaufzeit werden abweichend vom Antrag ((...)) fünf Jahre vorgeschlagen, um dem Gesamtvertrag angesichts der fortgeschrittenen Zeit auf für einen gewissen Zeitraum in der Zukunft Geltung zu verschaffen.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen (gesamtschuldnerisch) und die Antragsgegnerinnen (gesamtschuldnerisch) je zur Hälfte. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens, § 121 Abs. 1 Satz 1 VGG.

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,

80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt. Er ist gemäß § 117 Abs. 2 Satz 3, 4 VGG in Verbindung mit § 3 ZPO nach billigem Ermessen festzusetzen. Vorliegend ist das Interesse der Beteiligten an der Beendigung des vertragslosen Zustands durch Festsetzung angemessener Bedingungen eines Gesamtvertrags maßgeblich. Dieses Interesse hat die Antragstellerin in ihrem Antrag mit (...) Euro beziffert. Dem haben die Antragsgegner nicht widersprochen.

(...)

(...)

(...)